



### Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Wahlbekanntmachung zur Europawahl und zu den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014
2	Wahlbekanntmachung zur Integrationsratswahl der STADT BECKUM am 25. Mai 2014
3	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Pflaumenallee-Ost“
4	2. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Neubeckumer Straße/Grüner Weg“

Herausgeber:

**STADT BECKUM**

DER BÜRGERMEISTER

[www.beckum.de](http://www.beckum.de)



Das Amtsblatt der STADT BECKUM erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papiaerausfertigung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der STADT BECKUM kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

**Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de).**

**Abonnement:**

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

**Kontakt:**

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

[stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)

## Laufende Nummer 1

---

### Wahlbekanntmachung zur Europawahl und zu den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Europawahl und finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen – in Beckum die Gemeinderatswahl und die Landrats- und die Kreistagswahl des Kreises Warendorf – statt.

**Die Wahlen werden gleichzeitig durchgeführt und es wird eine gemeinsame Wahlurne genutzt. Die Wahlen dauern von 08:00 bis 18:00 Uhr. Die Wahlräume der Kommunalwahlen gelten auch für die Europawahl.**

Für die Durchführung der Kommunalwahlen wurde das Stadtgebiet in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt, die sich wie folgt auf die Kreiswahlbezirke aufteilen:

Kreiswahlbezirk 24:	Stadtwahlbezirke 02; 10; 16; 18; 19
Kreiswahlbezirk 25:	Stadtwahlbezirke 13; 14; 15; 17
Kreiswahlbezirk 26:	Stadtwahlbezirke 01; 08; 09; 11; 12
Kreiswahlbezirk 27:	Stadtwahlbezirke 03; 04; 05; 06; 07

Den Wahlberechtigten wurde jeweils eine Wahlbenachrichtigung bis zum 4. Mai 2014 übersandt. Die Benachrichtigung informiert, für welche Wahlen das Wahlrecht besteht und in welchem Wahlbezirk und welchem Wahlraum gewählt werden kann. Die Benachrichtigung berechtigt nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum. Alle Wahlräume sind barrierefrei.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit Sie sich auf Verlangen gegenüber dem Wahlvorstand ausweisen können.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln mit schwarzem Aufdruck. Jede wahlberechtigte Person hat **je berechtigter Wahl eine Stimme**. Die Stimmzettel werden bei Betreten des Wahlraumes gegen Vorlage der Wahlbenachrichtigung ausgehändigt.

Die **Stimmzettel für die Europawahl** sind auf **weißem Papier** gedruckt und enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und deren Kurzbezeichnung beziehungsweise die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung einen Kreis für eine Kennzeichnung.

Die **Stimmzettel für die Kommunalwahlen** sind in der Überschrift mit dem jeweiligen Wahltitel bezeichnet und haben unterschiedliche Farben. Für die Landratswahl gelb, für die Kreistagswahl eosin (rötlich) und für die Gemeinderatswahl hellblau.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch Ankreuzen oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag beziehungsweise welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Es darf jeweils nur ein Wahlvorschlag beziehungsweise eine Bewerberin oder ein Bewerber je Stimmzettel gekennzeichnet werden, sonst ist die Stimme ungültig.

Die Stimmzettel müssen von den Wahlberechtigten in der Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

Die auf gemeinsamen Antrag erteilten Briefwahlunterlagen für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sind mit dem jeweiligen Wahltitel bezeichnet und farblich unterschiedlich gestaltet. Sie dürfen nicht vermischt werden. Je nach Wahlberechtigung werden folgende amtliche Unterlagen übersandt beziehungsweise ausgehändigt.

- Europawahl:**
- ein weißer Wahlschein für den Kreis Warendorf,
  - ein weißer Stimmzettel,
  - ein blauer Stimmzettelumschlag,
  - ein roter Wahlbriefumschlag, mit Rücksendeanschrift,
  - ein weißes Merkblatt für die Briefwahl für die Europawahl.
- Kommunalwahlen**
- ein gelber Wahlschein für einen Wahlbezirk im Stadtgebiet,
  - ein gelber Stimmzettel für die Landratswahl,
  - ein eosinfarbender Stimmzettel für die Kreistagswahl,
  - ein hellblauer Stimmzettel für die Gemeinderatswahl,
  - ein grüner Stimmzettelumschlag,
  - ein gelber Wahlbriefumschlag, mit Rücksendeanschrift,
  - ein gelbes Merkblatt für die Briefwahl für die Kommunalwahlen.

Wahlberechtigte, die **für die Europawahl** einen Wahlschein für den Kreis Warendorf besitzen, können ihre Stimme in einem beliebigen Wahlraum des Kreises oder durch Briefwahl abgeben. Ein für die **Kommunalwahlen** ausgestellter Wahlschein ist nur in dem auf dem Wahlschein angegebenen Wahlbezirk oder für die Briefwahl gültig.

Die Wahlbriefe für die Europawahl beziehungsweise die Kommunalwahlen sind der in der Rücksendeanschrift ausgewiesenen Stelle – jeder für sich – so rechtzeitig zuzuleiten, dass sie für die Europawahl spätestens am Wahltag um 18:00 Uhr und für die Kommunalwahlen spätestens am Wahltag um 16:00 Uhr dort eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den jeweiligen Wahlen nicht berücksichtigt. Wahlbriefe können auch in den Bürgerbüros im Rahmen der Öffnungszeiten abgegeben werden.

Die Vorgaben auf den Merkblättern sind zwingend einzuhalten, damit die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht gefährdet wird. Die Unterlagen für die Europawahl und die Kommunalwahlen dürfen nicht vermischt oder zusammen in einem Wahlbrief verschickt werden. Der jeweilige Wahlschein muss unterschrieben und darf nicht zerstückelt werden.

Zur Ermittlung der jeweiligen Briefwahlergebnisse treten die gebildeten Briefwahlvorstände um 14:00 Uhr im Rathaus in Beckum zusammen. Die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse sind öffentlich. Da die Wahlscheine vom Stimmzettelumschlag getrennt werden, wird das Wahlgeheimnis gewahrt.

Das Wahlrecht darf je Wahl nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absätze 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Wählerinnen oder Wähler, die des Lesens unkundig sind oder die Stimmzettel aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht kennzeichnen, falten oder in die Wahlurne werfen können, können sich bei der Stimmabgabe einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Briefwahl hat die Hilfsperson die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterschreiben.

Die Hilfsperson ist zu Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung bei der Wahl der gehinderten Wählerin oder des gehinderten Wählers erhalten hat.

Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Wer Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Beckum, den 6. Mai 2014

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

## Laufende Nummer 2

---

### Wahlbekanntmachung zur Integrationsratswahl der STADT BECKUM am 25. Mai 2014

Am 25. Mai 2014 findet in der Zeit vom 8:00 bis 18:00 Uhr die Wahl zum Integrationsrat der STADT BECKUM statt.

Das Wahlgebiet der STADT BECKUM ist in folgende 2 Wahlbezirke aufgeteilt:

Wahlbezirk 1 „Beckum“	Ortsteile Beckum, Roland, Vellern;	Wahlraum: VHS Beckum
Wahlbezirk 2 „Neubeckum“	Ortsteil Neubeckum;	Wahlraum: Rathaus Neubeckum

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 4. Mai 2014 zugestellt wurde, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigte/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Alle Wahlräume sind barrierefrei.

Jede Wahlberechtigte/Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wählerinnen/Wähler haben ihren Personalausweis, Reisepass oder ihren Identitätsausweis zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen dem Wahlvorstand gegenüber ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden!

Wahlberechtigte haben eine Stimme. Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten und gegen Vorlage der Wahlbenachrichtigung ausgehändigt wird.

Der amtliche Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck auf orangenem Papier ist in der Überschrift mit dem Wahltitel bezeichnet. Er beinhaltet unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung des Listenvorschlags beziehungsweise den Namen der Einzelbewerberin/des Einzelbewerbers, bei Listenvorschlägen die ersten 3 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung einen Kreis für eine Kennzeichnung.

Die Stimme wird abgegeben, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin/welchem Bewerber bzw. welchem Listenvorschlag die Stimme gelten soll. Es darf jeweils nur ein Listenvorschlag beziehungsweise eine Bewerberin/ein Bewerber gekennzeichnet werden, sonst ist die Stimme ungültig.

Der Stimmzettel muss von den Wahlberechtigten in der Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die sich direkt anschließende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dieses ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand sorgt für Ordnung und Ruhe im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

Wählerinnen/Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlbezirk Beckum oder Neubeckum oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den orangenen Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel – im verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der STADT BECKUM übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Bürgerbüro oder beim Fachdienst Soziale Dienste der STADT BECKUM abgegeben werden.

Die Vorgaben des mit den Wahlunterlagen ausgegeben Merkblattes zur Wahl des Integrationsrates sind zwingend einzuhalten, damit die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht gefährdet ist.

Zur Ermittlung der jeweiligen Briefwahlergebnisse treten die gebildeten Briefwahlvorstände um 16:30 Uhr im Ständehaus in Beckum zusammen. Die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse sind öffentlich. Da die Wahlscheine vom Stimmzettelumschlag getrennt werden, wird das Wahlgeheimnis gewahrt

Das Wahlrecht kann nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absätze 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Wählerinnen oder Wähler, die des Lesens unkundig sind oder die Stimmzettel aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht kennzeichnen, falten oder in die Wahlurne werfen können, können sich bei der Stimmabgabe einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Briefwahl hat die Hilfsperson die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterschreiben.

Die Hilfsperson ist zu Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung bei der Wahl der gehinderten Wählerin oder des gehinderten Wählers erhalten hat.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wählern durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Wer Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Beckum, den 9. Mai 2014

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

## Laufende Nummer 3

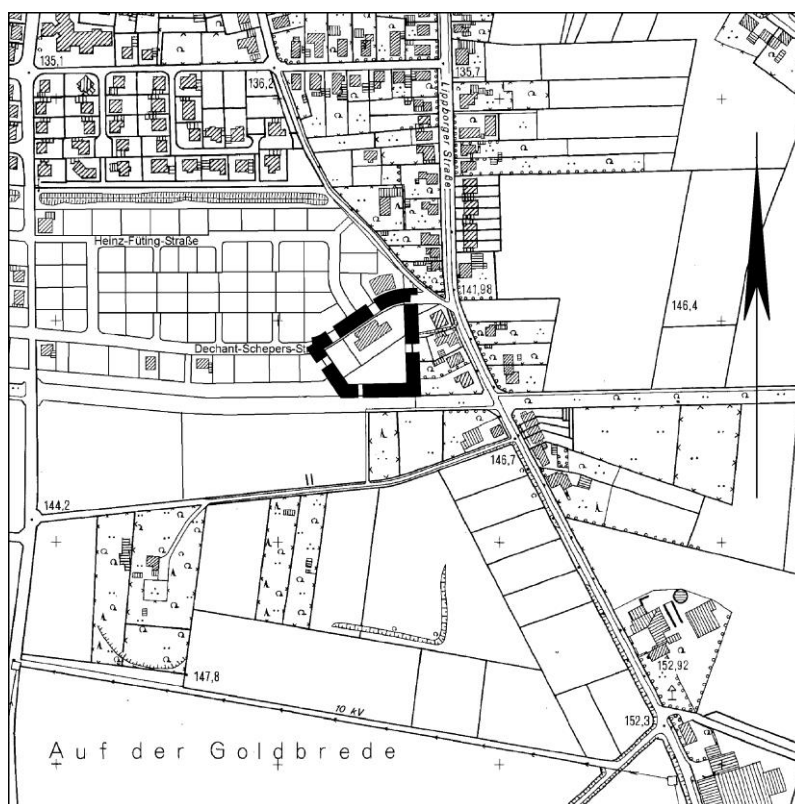
### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Pflaumenallee-Ost“

#### Erlangung der Rechtsverbindlichkeit

##### Umgrenzung:

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1455, 1484, 1513 und 1514 (teilweise) der Gemarkung Beckum, Flur 37, und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden von der Dechant-Schepers-Straße,
- im Westen durch einen Fußweg zwischen Dechant-Schepers-Straße und Pflaumenallee,
- im Osten durch einen Fußweg zwischen Dechant-Schepers-Straße und Pflaumenallee im hinteren Bereich der Grundstücke Lippborger Straße 218 bis 226 und
- im Süden durch die öffentliche Grünfläche der Pflaumenallee.



Übersichtsplan, ohne Maßstab

Geobasisdaten: Kreis Warendorf

Der Rat der STADT BECKUM hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Pflaumenallee-Ost“ wird gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Mit der 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. 63 „Pflaumenallee-Ost“ soll die bisher als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ausgewiesene Fläche zwischen der heutigen Kindertageseinrichtung und der Pflaumenallee künftig als nichtüberbaubare Fläche im allgemeinen Wohngebiet dargestellt und damit der Nutzung durch die Kindertageseinrichtung zugeordnet werden.



In einem beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4 c Baugesetzbuch „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.“

Der Beschluss des Rates zur 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. 63 „Pflaumenallee-Ost“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise zur 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. 63 „Pflaumenallee-Ost“:**

#### **1. Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Absatz 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

#### **2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB**

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

#### **3. Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. 63 „Pflaumenallee-Ost“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. 63 „Pflaumenallee-Ost“ nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. 63 „Pflaumenallee-Ost“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. 63 „Pflaumenallee-Ost“ gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Die Planunterlagen können im Rathaus der STADT BECKUM beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung eingesehen werden.

Beckum, den 7. Mai 2014

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

## Laufende Nummer 4

---

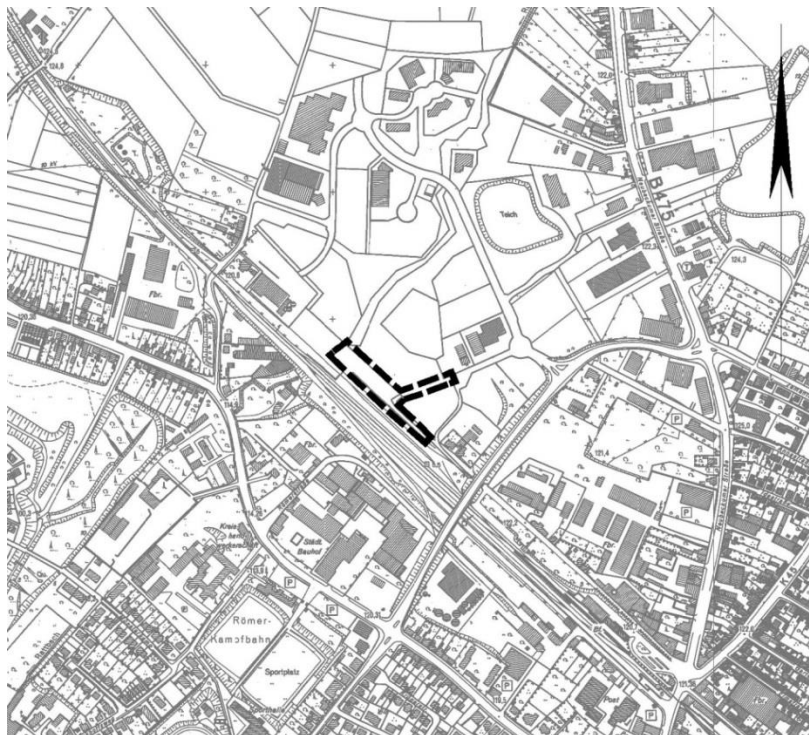
### 2. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbegebiet Neubeckumer Straße/Grüner Weg"

#### Erlangung der Rechtsverbindlichkeit

##### Umgrenzung:

Der Änderungsbereich wird

- im Nordwesten und Südosten von der gedachten Linie für das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht durch die festgesetzte Naturentwicklungsfläche auf dem Flurstück 378, Flur 7, Gemarkung Beckum, sowie entlang der Flurstücksgrenzen der gewidmeten Bahnfläche,
- im Südwesten von der bisher im Bebauungsplan dargestellten Fläche für Bahnanlagen auf dem Flurstück 366, Flur 7, Gemarkung Beckum, und
- im Nordosten von der Straßenverkehrsfläche „Gewerbepark Grüner Weg“ begrenzt.



Übersichtsplan, ohne Maßstab

Geobasisdaten: Kreis Warendorf

Der Rat der STADT BECKUM hat in seiner Sitzung am 3. April 2014 folgenden Beschluss gefasst:  
„Die 2. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Neubeckumer Straße/Grüner Weg“ wird beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.“

Durch die Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gesicherte Erschließung der geplanten Lokhalle mit Sozialtrakt geschaffen werden. Die gewidmete Fläche für Bahnanlagen wird nachrichtlich dargestellt.

Die Grundzüge der Planung werden durch die vereinfachte Änderung nicht berührt. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4 c Baugesetzbuch „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.“

Der Beschluss des Rates zur 2. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbegebiet Neubeckumer Straße/Grüner Weg" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## Hinweise zur 2. vereinfachten Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbegebiet Neubeckumer Straße/Grüner Weg"

### 1. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Absatz 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

### 2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### 3. Bekanntmachungsanordnung

Die 2. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbegebiet Neubeckumer Straße/Grüner Weg" wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 2. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbegebiet Neubeckumer Straße/Grüner Weg" nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 2. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbegebiet Neubeckumer Straße/Grüner Weg" ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbegebiet Neubeckumer Straße/Grüner Weg" gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Die Planunterlagen können im Rathaus der STADT BECKUM beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung eingesehen werden.

Beckum, den 7. Mai 2014

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister